

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

**über die Bebauungsplanänderung: "Hammerhalde; Teilbereich: östlich der Wilstorfs-
straße" im Stadtbezirk Villingen**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 05.05.1992 die Bebauungsplan-
änderung: "Hammerhalde; Teilbereich: östlich der Wilstorfsstraße" als Satzung
beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichneri-
schen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und
Begründung vom 01.04.1992 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle bisher geltenden bebauungs-
planmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen
Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigever-
fahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 05.05.1992

Bürgermeisteramt
In Vertretung


Kühn
Bürgermeister

